

Die Reform der Gewerbesteuer aus Sicht der Wirtschaft

Susanne Herre

I. Ausgangslage.....	138
II. Lösungswege.....	140
1. Die Position der Wirtschaft.....	140
2. Die Position der Gemeinden.....	141
III. Kritik am Zuschlagsmodell.....	142
1. Verlagerung der Steuerlast von Wirtschaft auf Arbeitnehmer.....	142
2. Stadt- Umland-Problematik.....	143
3. Band Wirtschaft-Kommune.....	143
4. Administrierbarkeit.....	144
IV. Fazit/Ausblick.....	144

I. Ausgangslage

- 1 Finanzielle Bedeutung und materiell-rechtlicher Zustand der Gewerbesteuer klaffen bedauerlich auseinander. Mit einem Volumen von knapp 25 Milliarden Euro¹ nimmt sie aufkommensmäßig zwar die viert stärkste Position unter den Steuerarten ein. Gleichzeitig ist sie jedoch eines der meist umstrittensten Finanzierungselemente in unserem Staat. Jahrzehntelange Versuche, ihre Mängel zu beseitigen oder zu verringern, scheiterten an ihrer Bedeutung als Einnahmequelle der Kommunen und an ihrer Stellung im komplizierten System der föderalen Steueraufkommensverteilung.
- 2 Richtete sich die Kritik der Wirtschaft an der Gewerbesteuer früher vorrangig auf die *Zusatzbelastung*, die Unternehmen in Deutschland hierdurch vor allem auch im Vergleich zu ihren Wettbewerbern aus dem Ausland tragen mussten, hat sich diese Kritik seit dem Steuersenkungsgesetz 2000 verändert. Das Steuersenkungsgesetz hat die Zusatzbelastung durch eine Reduktion der Gesamtsteuerlast entschärft, in dem für Kapitalgesellschaften der Körperschaftsteuersatz auf 25 Prozent gesenkt und für Personenunternehmen durch § 35 EStG die pauschale Verrechnung der Gewerbesteuer mit der Einkommensteuerschuld eingeführt wurde.

¹ Vgl. BMF Kassenmäßige Steuereinnahmen 2002, <http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage19760/Steuereinnahmen-nach-Steuerarten-2002.pdf>

- 3 Nach wie vor ist die Gewerbesteuer jedoch eine bürokratische Sonderlast, die ausschließlich die gewerbliche Wirtschaft zu tragen hat. Mängel der Verrechnungsregel führen überdies für viele gewerbliche Personenunternehmen dazu, dass die Gewerbesteuer nicht in voller Höhe oder gar nicht neutralisiert wird, eine Belastung mit Gewerbesteuer also verbleibt. Unzutreffend sind deshalb auch Vergleiche der steuerlichen Spitzenbelastungen von Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen, die die Gewerbesteuer bei den Personenunternehmen vollständig ausblenden, wie dies in den offiziellen Darstellungen der Bundesregierung regelmäßig geschieht². Dies gilt um so mehr, seit die Gewerbesteuer durch das Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz verschärft wurde³ und man wegen der angespannten Haushaltslage der Kommunen Hebesatzerhöhungen befürchten muss.
- 4 Die Begründung dieser kommunalen Sonderbelastung für Gewerbebetriebe mit dem Äquivalenzprinzip steht auf wackligen Beinen. Der Gedanke, dass diejenigen Betriebe, die für die Gemeinden besonders hohe Infrastrukturkosten verursachen, hieran in angemessener Weise zu beteiligen sind, gilt aufgrund des Strukturwandels nicht mehr nur für die gewerbliche Wirtschaft. Zusammenschlüsse von beispielsweise Arztpraxen, Anwalts- oder Steuerberater-sozietäten stehen in Größe, Besucherfrequenz und damit Infrastrukturbedürfnis vielen gewerblichen Unternehmen in nichts nach und werfen daher die Frage nach der Gleichbehandlung unweigerlich auf⁴.
- 5 Hinzu kommt die unzulängliche Ausgestaltung der Gewerbesteuer selbst, die dazu führt, dass auch innerhalb der durch die Steuer belasteten Gewerbebetriebe ein erhebliches Ungleichgewicht besteht. Immer weniger Unternehmen tragen zu deren Aufkommen überhaupt bei. So liegt etwa für die Stadt Stuttgart die absolute Zahl der Gewerbesteuerzahler im Jahr 2002 bei nur 8004 Betrieben. Dies entspricht einem Anteil von nur 19,2 Prozent aller gemeldeten Gewerbebetriebe der Stadt⁵. Aber auch auf das gesamte Bundesgebiet bezogen trägt nur deutlich weniger als die Hälfte aller Gewerbebetriebe zum Aufkommen der Gewerbesteuer bei. Unter den zahlenden Unternehmen verteilen sich rund 90 Prozent des Gesamtaufkommens auf circa 10 Prozent der Steuerzahler⁶. Dieser Zustand ist nicht nur aus Sicht der belasteten Unternehmen kritisch zu bewerten, sondern gleichzeitig Wurzel eines der Kernprobleme der Kommunen. Aufgrund der relativ geringen Anzahl von Steuerzahlern ist die Gewerbesteuer stark anfällig für konjunkturelle Schwankungen und stellt daher auch aus Sicht der Gemeinden keinen befriedigenden Eckpfeiler ihrer Finanzierung mehr dar. Die anhaltenden

² Gegenübergestellt wird i.d.R. eine Spitzenbelastung für Kapitalgesellschaften von rd. 38% (25% Körperschaftsteuer + ca. 13% Gewerbesteuer) und für Personengesellschaften der Einkommensteuerspitzenatz von 42% des Jahres 2005. Der Abstand von rd. 4% wird als verfassungsrechtlich tolerabel betrachtet. Dies setzt jedoch voraus, dass die Gewerbesteuer für Personenunternehmen in voller Höhe durch Betriebsausgabenabzug und Verrechnung neutralisiert wird.

³ Einschränkung der gewerbesteuerlichen Organschaft; Steuerpflicht für Dividendeneinnahmen aus Streubesitz.

⁴ Vgl. dazu mit weitergehenden Hinweisen Güroff in Glanegger/Güroff, GewStG, 5. Aufl., § 1 Rz 18ff.

⁵ Gemeinsames Papier der Gemeinderatsfraktion und des Kreisverbands Stuttgart der CDU zur Gemeindefinanzreform, 2003.

⁶ Fuest/Huber, Zur Reform der Gewerbesteuer - Gutachten erstellt im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft im Saarland, 2001, Tabelle 4.

Einbußen bei den Gewerbesteuereinnahmen⁷ infolge der schlechten Wirtschaftslage belegen dies.

- 6 An politischen Bekundungen zur Beseitigung dieses Zustand mangelt es nicht. Zahlreiche Vorschläge wurden unterbreitet. Doch die ergriffenen Maßnahmen beschränkten sich jeweils auf Korrekturen an Einzelvorschriften. Zur durchgreifenden Reform reichte es bislang nicht. Die zuletzt von der Bundesregierung eingesetzte Kommission zur Reform der Gewerbesteuer ist ebenso wie das im Dezember 2003 abgeschlossene Vermittlungsverfahren nicht zuletzt an den gegensätzlichen Vorstellungen von Kommunen und Wirtschaft gescheitert⁸.

II. Lösungswege

- 7 Über die Dringlichkeit der Reform sind sich Wirtschaft und Gemeinden einig. Nicht aber über den Weg dahin.

1. Die Position der Wirtschaft

- 8 Aus Sicht der Wirtschaft ist die Reform der Gemeindefinanzen dringend notwendig. Nach jahrzehntelanger Erfahrung mit den Unzulänglichkeiten der Gewerbesteuer muss die bessere Alternative insbesondere folgenden Zielen genügen⁹:

- Beseitigung der Sonderbelastung der Gewerbetriebe,
- Verbesserung der Kalkulierbarkeit der Steuereinnahmen seitens der Kommunen,
- Sicherung des Bandes zwischen Wirtschaft und Kommunen,
- Steuervereinfachung.

- 9 Als konkreten Vorschlag zur Erreichung dieser Ziele haben sich die Wirtschaftsverbände in den Diskussionen des vergangenen Jahres für den Ersatz der Gewerbesteuer durch ein kommunales Zuschlagsrechts auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer ausgesprochen¹⁰. Dieses Modell ersetzt die Gewerbesteuer und den 15-prozentigen Anteil der Gemeinden am Aufkommen der Einkommensteuer durch einen von der jeweiligen Kommune festzulegenden, für alle Steuerzahler einheitlichen proportionalen Zuschlag auf die Einkommen -und Körperschaftsteuer. Der Spielraum hierfür wird durch eine Absenkung des Einkommensteuertarifs

⁷ Vgl. jüngst dazu Pressemeldung des Deutschen Städtetags vom 13.5.2004, <http://www.staedtetag.de/10/pressecke/pressediens/artikel/2004/05/13/00210/index.html>.

⁸ Vgl. Abschlussbericht der Arbeitsgruppe "Kommunalsteuern" vom 20.6.2003, <http://www.bundesfinanzministerium.de/dokumente/ix-..21127/Artikel.htm>.

⁹ Vgl. DIHK-Positionspapier "Mit Flexibilität Wohlstand schaffen", 2002.

¹⁰ Vgl. die Modelldarstellung des BDI/VCI, Verfassungskonforme Reform der Gewerbesteuer, 2001; <http://www.bdi-online.de>, Rubrik Steuern/Haushalt.

und eine Anhebung des Körperschaftsteuertarifs gewonnen. Steuerpflichtige sind alle in der Gemeinde ansässigen natürlichen Personen und Unternehmen. Das Aufkommen aus dem Zuschlag zur Körperschaftsteuer geht an die Betriebsstättengemeinde. Dies gilt ebenso für den auf die betrieblichen Einkünfte entfallende Anteil am Zuschlag zur Einkommensteuer. Der Rest geht an die Wohnsitzgemeinde. Eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer zugunsten der Betriebsgemeinden soll den Druck zu vergleichsweise hohen Zuschlagsätzen vermindern. Dadurch soll verhindert werden, dass es zu einer Einwohnerflucht aus den Städten in die Umlandgemeinden mit niedrigerem Zuschlagssatz kommt.

- 10 Der kommunale Zuschlag auf Einkommen- und Körperschaftsteuer bezieht nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit alle Unternehmen und Bürger in die Steuerpflicht ein. Er macht damit Ernst mit der gemeindlichen Selbstverwaltung. Der mit dem Wegfall der Gewerbesteuer und des gemeindlichen Anteils an der Einkommensteuer verbundene Vereinfachungseffekt ist erheblich. Die viel kritisierte Abhängigkeit der Kommunen von Zuweisungen wird vermindert, ihre Finanzautonomie gestärkt. Mit der Beteiligung aller in einer Gemeinde ansässigen Bürger und Unternehmen an der Finanzierung der kommunalen Lasten, ist eine schlüssige Begründung der Steuer mit dem Äquivalenzprinzip wieder möglich. Die Anforderungen des Art. 28 GG sind erfüllt: Das Hebesatzrecht der Gemeinden bleibt erhalten, die Wirtschaftskraftbezogenheit wird über die Zerlegung des Einkommensteuerzuschlags und den Zuschlag zur Körperschaftsteuer erreicht. Die Bemessungsgrundlage ist wesentlich breiter als die der heutigen Gewerbesteuer, weshalb das Aufkommen wesentlich stetiger fließen und damit auch besser planbar sein würde. Abseits aller steuerlicher Überlegungen wären weitere positive Effekte ein Wettbewerb der Kommunen auch um Einwohner sowie ein gesteigertes Interesse der Bürger an der Kommunalpolitik.
- 11 Die Umwandlung der Gewerbesteuer in einen Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer erfordert Änderungen des Artikels 106 Abs.5 und 6 des Grundgesetzes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln in Bundesrat und Bundestag. Das macht die politische Verwirklichung nicht leichter, sollte aber keine unüberwindbare Hürde auf dem Weg zum besseren System bedeuten.

2. Die Position der Gemeinden

- 12 Für die Gemeinden ist eine kommunale Steuerquelle qualitativ um so günstiger, je unabhängiger ihr Aufkommen von konjunkturellen Schwankungen ist. Sie fordern daher die Beibehaltung der Gewerbesteuer unter gleichzeitiger "Modernisierung" ihrer Struktur. Dies beinhaltet unter anderem die Ausdehnung des Kreises der Steuerpflichtigen auf möglichst alle Wirtschaftseinheiten der Gemeinde sowie den Einbezug möglichst vieler ertragsunabhängiger Komponenten in die Besteuerungsgrundlage, wie die Hinzurechnung aller Zinsen sowie unterschiedlicher Anteile der Mieten, Pachten und Leasingraten. Der Staffeltarif für Personennunternehmen soll abgeschafft und der Freibetrag marginal erhöht werden. Als kompensatorische Maßnahme für die hierdurch eintretende Verbreiterung der Bemessungsgrundlage sollen die Messzahlen differenziert für Personen- und Kapitalgesellschaften, allerdings ohne Festlegung

auf eine bestimmte Höhe, gesenkt werden. Die Gewerbesteueranrechnung für Personenunternehmen soll beibehalten werden.¹¹

- 13 Die Wirtschaft steht diesem Ansatz unversöhnlich gegenüber. Der Ausbau ertragsunabhängiger Elemente in der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer würde eine Verlagerung der Besteuerung von den Einnahmen hin zu den Kosten bedeuten. Folge hiervon wäre, dass unter Verstoß gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip auch in Verlustjahren Steuern gezahlt werden müssten. Eingriffe in die Unternehmenssubstanz wären die zwangsläufige Konsequenz hieraus. Im Hinblick auf die ohnehin dünne Eigenkapitaldecke vieler, insbesondere mittelständischer Unternehmen wäre eine solche Situation für eine Großzahl von Betrieben nicht lange durchzuhalten. Der Schaden für die wirtschaftliche Entwicklung, vor allem in den neuen Bundesländern wäre groß, da dort viele junge Unternehmen einen hohen Fremdfinanzierungsgrad aufweisen und über eine dementsprechend dünne Eigenkapitaldecke verfügen. Aus Sicht der Wirtschaft scheidet diese Alternative also aus.

III. Kritik am Zuschlagsmodell

1. *Verlagerung der Steuerlast von Wirtschaft auf Arbeitnehmer*

- 14 Eines der häufigsten und gleichzeitig unzutreffendsten Argumente, das gegen einen kommunalen Zuschlag auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer vorgebracht wird, ist die Behauptung, dass hierdurch die Steuerlast von der Wirtschaft auf die Arbeitnehmer verlagert werde. Hierbei wird jedoch übersehen, dass die Gewerbesteuer seit der Einführung ihrer pauschalen Anrechnung auf die Einkommensteuer im Rahmen der Unternehmensteuerreform in signifikanter Weise das Aufkommen aus der Einkommensteuer schmälert. Gäbe es die Gewerbesteuer nicht, hieße dies, dass die Einkommensteuertarife signifikant für alle Einkommensteuerpflichtigen, also gerade auch die Arbeitnehmer, abgesenkt werden könnten. Genau dies sieht das Modell vor. Der Einkommensteuertarif sinkt, dafür kommt ein kommunaler Zuschlag hinzu. Die Struktur der Besteuerung ändert sich dadurch, idealer Weise jedoch nicht die Gesamtsteuerbelastung. Soweit es Veränderungen an der Gesamtsteuerbelastung gibt, liegt dies an der Hebesatzautonomie, die den Kommunen eingeräumt bleibt. Hierdurch könnte es je nach Höhe des von der Gemeinde festgelegten Hebesatzes im Einzelfall zu Steuererleichterungen, bei niedrigen Hebesätzen jedoch auch zu Steuerentlastungen kommen. Auch bei Kapitalgesellschaften ergeben sich nach dem Modell strukturell keine Entlastungen. Durch die vorgesehene Anhebung des Körperschaftsteuersatzes ergibt sich konzeptionell in Addition mit dem kommunalen Zuschlag die gleiche Gesamtsteuerbelastung wie zuvor.

¹¹ Vgl. etwa Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Modellbeschreibung vom 28.2.2003, <http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage21128/Anlage%203.1.%20Modellbeschreibung%20Kommunalmodell.pdf>.

2. Stadt- Umland-Problematik

- 15 Ein weiteres häufig vorgebrachtes Gegenargument gegen das Zuschlagsmodell ist die Behauptung, es würde die sogenannte Stadt-Umland-Problematik verschärfen. Größere Städte, mit ihren im Vergleich zu den Umlandgemeinden erheblich höheren Ausgabeverpflichtungen für Infrastruktur, Kultur und soziale Sicherung müssten deutlich höhere Zuschläge erheben als die anliegenden Kommunen. Hiergegen ist der nach dem Modell vorgesehene Wegfall des gemeindlichen Anteils am Einkommensteueraufkommen anzuführen. Hierdurch müssen sich die Gemeinden im Vergleich zur heutigen Rechtslage sowohl das Volumen der Gewerbesteuer als auch des Aufkommens aus dem bisherigen Einkommensteueranteil über den direkten Zuschlag auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer holen. Diese grundlegende systematische Veränderung auf der Einnahmenseite der Kommunalhaushalte hat zwar erhebliche Auswirkungen auf die Höhe des zu erwartenden Zuschlagssatzes. Mit Blick auf die dargestellte Argumentation ist jedoch nicht davon auszugehen, dass dies die befürchtete Spreizung der Zuschlagssätze zwischen Städten und Umlandgemeinden bewirkt. Hierfür spricht zum einen, dass durch den Wegfall des gemeindlichen Einkommensteueranteils der pauschale Umverteilungseffekt, der sich durch die Kappung der Einkommen bei der Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer zu Lasten der größeren Städte ergibt¹² entfällt. Zum anderen erhalten aufgrund der Zuweisung des Zuschlagsrechts für die Einkommen- und Körperschaftsteuer auf gewerbliche und freiberufliche Einkünfte an die Betriebsstättengemeinde die Wohnsitzgemeinden keinen Anteil mehr an der Einkommensteuer ihrer Einwohner aus Betriebsstätten in anderen Gemeinden. Weiter ist zu berücksichtigen, dass bei kleineren Gemeinden der Anteil der Einkommensteuer an den Steuereinnahmen im Vergleich zur Gewerbesteuer in der Regel wesentlich höher ist als bei größeren Städten¹³. Auch dieser Umstand würde dazu beitragen, dass die Umlandgemeinden aufgrund des Wegfalls der Einkommensteuerbeteiligung Zuschlagssätze in signifikanter Höhe erheben müssten, um ihr Aufkommen stabil zu halten. Schließlich könnte ein die Betriebsstättengemeinde bevorzugender Schlüssel bei der Verteilung des kommunalen Umsatzsteueranteils dafür sorgen, dass keine solche Spreizung der Zuschlagssätze zwischen Kernstädten und Umlandgemeinden statt findet, dass Anlass zu rein steuermotivierten Verlagerungen ins Umland bestehen.

3. Band Wirtschaft-Kommune

- 16 Oftmals wird gegen das Zuschlagsmodell auch vorgebracht, dass hierdurch das Band zwischen Wirtschaft und Kommune empfindlich geschwächt würde. Der von den Unternehmen zu leistende Kommunalzuschlag stelle kein angemessenes, fühlbares Äquivalent für die Inanspruchnahme kommunaler Leistungen dar. Dieser Argumentation liegt ein Verständnis zugrunde, dass das Band zwischen Wirtschaft und Kommune um so fester definiert, wie die

¹² Vgl. Gemeindefinanzbericht 2003 des Deutschen Städtetages, Übersicht 12, Umverteilung beim Einkommensteueranteil, <http://www.staedtetag.de/imperia/md/content/editorials/jahrgang2003/17.pdf>. Danach findet eine Umverteilung von Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern hin zu Kommunen mit unter 50.000 Einwohnern statt. Je geringer die Einwohnerzahl desto höher der prozentuale Gewinn.

¹³ Statistisches Bundesamt, Tab.1.3., Fachserie 14, Reihe 10.1, Berichtsjahr 2000.

Zahllast ausfällt. Unabhängig davon, ob dieser Ansatz zutreffend ist, ist Tatsache insoweit, dass der absolute Steuerbeitrag der Wirtschaft durch die Einbeziehung der übrigen Steuerzahler an die Kommunen sinkt. Gleichzeitig steigt jedoch die Zahl der Unternehmen, die eine Steuerzahlung an ihre Kommune leisten, erheblich an. In der Breite würde so betrachtet das Band zwischen Kommune und Wirtschaft sogar gestärkt. Eindeutig ist jedoch, dass aufgrund der Zuweisung des Zuschlagsrechts für die Einkünfte aus gewerblicher und freiberuflicher Tätigkeit an die Betriebsstättengemeinde, auch künftig ein vitales Interesse an der Ansiedlung von Unternehmen bestehen bleibt. Die Verteilung des vorgesehenen kommunalen Umsatzsteueranteils nach einem wirtschaftsbezogenen Schlüssel könnte hier, wie schon bei der Stadt-Umland-Problematik, flankierend wirken.

4. Administrierbarkeit

- 17 Schließlichs sei noch auf den Einwand der mangelnden Administrierbarkeit des Zuschlagsmodells hingewiesen. Dem ist entgegen zu halten, dass mit der Gewerbesteuer eine komplette, sehr aufwendige und streitanfällige Steuer entfiel. Die Ermittlung und Verteilung des kommunalen Anteils an der Einkommensteuer würde gestrichen. Die Bemessungsgrundlage für Einkommen- und Körperschaftsteuer und kommunalen Zuschlag würde vereinheitlicht. Das Steuerrecht würde hierdurch insgesamt wesentlich vereinfacht. Zwar ist zuzugeben, dass sich die Fallzahlen für die Verwaltung wohl erhöhen würden, weil bei den Personengesellschaften nicht mehr diese Steuersubjekt der Kommunalsteuer wären, sondern ihre Gesellschafter. Weiterhin wären innerhalb der Verwaltungszuständigkeiten Verschiebungen erforderlich. Ob im Saldo des Systemwechsels jedoch tatsächlich mit einem erhöhten Personalbedarf, wie teilweise seitens der Verwaltung vorgebracht wird, zu rechnen wäre, ist offen. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung, dass die Vereinfachungspotenziale durch EDV-gestützte Verfahren bei Weitem nicht ausgeschöpft sind. Eindeutig haben in jedem Fall die Untersuchungen des als Untergruppe zur Kommission zur Reform der Gewerbesteuer eingesetzten Arbeitskreises Administration ergeben, dass das Modell administrierbar ist.¹⁴ Die Ablehnung allein aus diesem Grund scheint damit nicht gerechtfertigt.

IV. Fazit/Ausblick

- 18 Die Reformbemühungen des vergangenen Jahres sind nicht zuletzt an den sich in den politischen Argumentationen widerspiegelnden, unterschiedlichen Auffassungen von Wirtschaft und Kommunen gescheitert. Die Sorge der Kommunen bei einer Reform letztlich als Verlierer hervorzugehen, hat mit dazu beigetragen, dass dort wenig Offenheit für eine grundlegende und systematische Neuordnung der Gewerbesteuer bestand und besteht. Zu recht wurde von deren Seite auch immer darauf hingewiesen, dass eine Neuordnung der Gewerbesteuer allein die Finanzierungsproblematik der Gemeinden nicht löst. Ohne Überprüfung der

¹⁴ Vgl. Abschlussbericht des AK Administrierbarkeit vom 20.6.2003, <http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage21151/Bericht%20Anlage%205%20Bericht%20AK%20Administrierbarkeit.pdf>.

kommunalen Aufgaben und Ausgaben mit dem Ziel, die Staatsquote insgesamt zu senken und das Konnexitätsprinzip zu stärken, ist dieses nicht zu bewältigen. Der Wirtschaft ist es umgekehrt nicht gelungen zu vermitteln, dass es ihr um keine Abschaffung der Gewerbesteuer auf Kosten der Kommunen geht, sondern letztlich um eine belastungsneutrale Neuordnung des bislang durch die Gewerbesteuer gedeckten Finanzierungsanteils der Kommunen. Zum Scheitern verurteilt waren damit auch Kompromisslösungen, wie etwa der Vorschlag des Bundesfinanzministeriums¹⁵, die angesichts des knappen Zeithorizonts einen Zwischenschritt hin zum Umbau des geltenden Systems zu dem dargestellten Zuschlagsmodell hätten sein können.

19 Dies ist bedauerlich, denn mit dem Scheitern der Reformbemühungen im vergangenen Jahr wurde die Chance auf eine durchgreifende Reform der Gewerbesteuer vertan. Auch wenn der Anlass, die Finanznot der Gemeinden, unerfreulich war, war angesichts dieses finanziellen Drucks und dessen Erkennbarkeit der Wille zur tatsächlichen Realisierung der Reform so hoch wie nie zuvor. Angesichts der Mehrheitsverhältnisse in Bundesrat und Bundestag sowie der bereits wieder anstehenden Bundestagswahl sind die Aussichten auf eine Reform wieder in die Ferne gerückt. Dabei hat sich an deren Notwendigkeit nichts geändert.

20 Die Diskussionen gehen indessen weiter. Die derzeit vorgelegten, vielfältigen Vorschläge zur grundlegenden Reform des deutschen Steuerrechts¹⁶ enthalten überwiegend ebenfalls Ansätze zur Reform der Gewerbesteuer. Die darunter unter anderem von der CSU vorgeschlagene Idee der Abschaffung der Gewerbesteuer und deren Ersatz durch eine erhöhte Beteiligung der Gemeinden an Einkommen- und Umsatzsteuer¹⁷ stößt sicher auf hohe Akzeptanz bei weiten Teilen der Wirtschaft. Die bereits im Rahmen des Zuschlagsmodells geäußerte Sorge der Kommunen eines Verlusts des direkten Bandes zwischen Kommune und Wirtschaft muss hier jedoch, auch bei einer stärkeren Orientierung des Verteilungsschlüssels an der örtlichen Wirtschaftskraft, weit größer sein als dort. Aber auch aus Sicht der Wirtschaft ist fraglich, ob die nur noch indirekte Verknüpfung zwischen örtlicher Unternehmerschaft und Gemeinde die wirklich bessere Variante ist, um wirtschaftsfreundlichen Standortentscheidungen in der Kommune den Weg zu bereiten. Ohne unmittelbare Verklammerung wird der direkte und vermittelbare Anreiz für die Gemeinde, für gute wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu sorgen und hierin zu investieren ungleich schwerer. Wirtschaft und Kommune sind eng miteinander verflochten. Die Kommunen sind auf gesunde, florierende Unternehmen zur Finanzierung ihres Gemeindehaushalts angewiesen. Die Unternehmen ihrerseits haben ein Interesse an finanzstarken Kommunen, die wieder mehr in die Infrastruktur investieren. Nur eine Reform, die diese Wechselseitigkeit berücksichtigt, kann eine gute Reform sein. Reformmaßnahmen auf Kosten des einen Partners schaden mittelfristig auch der anderen Seite. Dies sollte bei allen Reformbemühungen nie aus dem Blick verloren werden.

¹⁵ Der Vorschlag liegt dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 8.9.2003 zugrunde, BT-Drs. 15/1517, Fundstelle: <http://dip.bundestag.de/btd/15/015/1501517.pdf>.

¹⁶ Vgl. Übersicht in der Veröffentlichung des DIHK "Analyse verschiedener Modelle für eine große Steuerreform" unter <http://www.dihk.de>.

¹⁷ Vgl. "Konzpet 21" der CSU vom Januar 2004, <http://www2.stmf.bayern.de/imperia/md/content/stmf/3.pdf>.